



Ermessenslenkende Richtlinie (ELR)

Vermittlungsbudget (VB)

§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Stand 01.03.26

Inhaltsverzeichnis

- [Änderungshistorie](#)
- [Grundsätze](#)
- [Bewerbungskosten](#)
- [Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen](#)
- [Pendelfahrten](#)
- [Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle](#)
- [Umzugskosten / Einrichtungsbeihilfe](#)
- [Getrennte Haushaltsführung / Familienheimfahrten](#)
- [Beförderungsmittel](#)
- [Führerscheine](#)
- [Sonstige Kosten](#)
- [Inkrafttreten](#)

Änderungshistorie

(Änderungen sind unterstrichen und *kursiv* dargestellt)

Grundsätze

unter „nicht gefördert werden“

unter „förderfähig ist“

unter „Voraussetzungen für die Leistungsgewährung“

Anpassung aufgrund der Fachlichen Weisungen vom 23.01.26

Beförderungsmittel

Erwerb Pkw

Wegfall der zusätzlichen Kosten

Erwerb weiterer Beförderungsmittel

Wegfall der Versicherung

Anpassung aufgrund der Fachlichen Weisungen vom 23.01.26

Sonstige Kosten

nicht gefördert werden

Brillen

Impfungen

Kosten MPU

Anpassung aufgrund der Fachlichen Weisungen vom 23.01.26

Grundsätze

förderfähiger Personenkreis

- Arbeitslose
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende
- Ausbildungssuchende
- Erwerbsaufstocker, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen
- Rehabilitanden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und das JC einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag der BA zugestimmt hat

nicht gefördert werden

- Anbahnung / Aufnahme von geringfügigen Beschäftigungen (Ausnahme: die geringfügige Beschäftigung wird von der IFK unter Beteiligung der TL als notwendiger Zwischenschritt für die Aufnahme in ein konkretes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis innerhalb der nächsten 3 Monate gesehen)
- Aufstocker aus dem SGB III
- Anbahnung / Aufnahme von Selbständigkeit
- Anbahnung / Aufnahme von öffentlich-rechtlichen Dienst- u. Ausbildungsverhältnissen (Beamtenstatus)
- Anbahnung / Aufnahme von sonstigen sozialversicherungsfreien Praktika oder Beschäftigungen
- Anbahnung / Aufnahme von FSJ, BFD, ...
- Beschäftigungen außerhalb des europäischen Auslands

förderfähig ist

- die Anbahnung / Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland
- die Anbahnung / Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden
- die Anbahnung / Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Beschäftigung

Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

- RECHTZEITIGE Antragstellung liegt vor und ist entsprechend nachvollziehbar (auch für Dritte) begründet und in Verbis dokumentiert
(vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses / vor der Entstehung der Kosten / spätestens jedoch am Tag der Beschäftigungsaufnahme / *Ausnahme: siehe Bewerbungskosten*)
Das bedeutet, dass eine Bewilligung von Leistungen aus dem VB dem Grundsatz nach auch dann möglich ist, wenn bereits vor der Antragstellung Kosten angefallen sind. Eine Erstattung ist jedoch nur für diejenigen Kosten möglich, die ab der Antragstellung entstanden sind.

zu beachten:

Leistungen aus dem VB können nach § 16 g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu **sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme** erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem VB können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

- NOTWENDIGKEIT liegt vor und ist entsprechend nachvollziehbar (auch für Dritte) begründet und in Verbis dokumentiert
- KEINE Erbringung gleichartiger Leistungen durch Arbeitgeber oder Dritte
- Kosten sind konkret zu benennen (durch Angebote, Kostenvoranschläge, Flyer, Online-Recherche, Vergleichsberechnungen o. ä.)
- Erstattungen erfolgen auf Nachweis (durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege)
- Zahlungen im Voraus sind besonders zu begründen und zu dokumentieren
- Barzahlungen sind auf unumgänglich notwendige Fälle zu beschränken und besonders zu begründen und zu dokumentieren

Die Entscheidung über die Förderung aus dem VB wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen und diese als grundsätzlich zielführend angesehen werden, ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Förderung im Einzelfall

ist.

Abgabe an Team 641

Zuständigkeiten in Team 641

Abwesenheitsvertretungen

Bewerbungskosten

Antragstellung

Das Datum der erstmaligen Antragstellung für Bewerbungskosten bleibt während des Leistungsbezuges gültig. Es kann sich in Folgeanträgen darauf bezogen werden.

Für alle bis dahin entstehende Aufwendungen für Bewerbungen i. S. d. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III sind damit die Voraussetzungen des § 324 Abs.1 SGB III erfüllt.

Höhe

5,00 € pro schriftliche Bewerbung

Keine Kostenerstattung für Online-Bewerbungen.

Sonstiges

Die Vorlage der Bewerbungsunterlagen als Nachweis ist durch die zuständige IFK in der Stellungnahme zu bescheinigen. Eine Ablage der Bewerbungsunterlagen in der e-Akte hat nicht zu erfolgen.

Neben den pauschalen Kosten für die Bewerbungsunterlagen ist ebenfalls die Kostenübernahme für **digitale Bewerbungsfotos** möglich.

Höhe

30,00 € einmalig pro Jahr

Sollte durch Veränderung des Erscheinungsbildes eine erneute Erstellung notwendig werden, ist dies durch die zuständige IFK entsprechend zu dokumentieren.

Das Gutscheilverfahren (siehe dazu auch VB Sonstiges) kann Anwendung finden.

Nachweise

Rechnung Photograph (bei Gutscheilverfahren)

Zahlungsnachweis (bei Verauslagung durch den Kd.)

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Anbahnung)

Anlage zum Antrag

Stellungnahme AV

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch

Als Reisekosten können die notwendigen, tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Fahrkosten übernommen werden.

Fahrtkosten

ÖPNV

Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

km-Pauschale

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag von 0,20 € pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) für die kürzeste Wegstrecke gem. Routenplaner (Google Maps) erstattungsfähig. Die Summe der gesamten Wegstrecke ist jeweils auf volle km aufzurunden.

Auch als Mitfahrer sind 0,20 € pro gefahrener km erstattungsfähig.

Bagatellgrenzen sind nicht zulässig; d. h. auch Wegstrecken von unter einem km sind förderbar.

Höhe

bis zu 200,00 €

Übernachungskosten

Übernachungskosten müssen notwendig und unvermeidbar sein.

Höhe

bis zu 80,00 € pro Übernachtung

Verpflegungskosten

Verpflegungskosten müssen notwendig und unvermeidbar sein.

Höhe

ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Std. = 14,00 € / Tag

Probearbeiten bis max. 15 Stunden im Zeitraum von max. fünf Tagen werden als „erweitertes“ Vorstellungsgespräch anerkannt. Darüber hinaus hat die Förderung über eine MAG zu erfolgen.

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Anbahnung)

Anlage zum Antrag

Stellungnahme AV

Einladungsschreiben des AG

Kopie Fahrkarte (nur bei nachträglicher Auszahlung)

Ausdruck Bahnauskunft (bei Vorauszahlung)

Ausdruck Routenplaner (kürzeste Strecke bei Zahlung km-Pauschale)

Rechnung Hotel

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Pendelfahrten

Voraussetzungen

auswärtige Arbeitsaufnahme UND Entfernung zwischen Wohnung und Firmensitz von mehr als 15 km einfache Strecke gem. Routenplaner (Google Maps)

ÖPNV

Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

km-Pauschale

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag von 0,20 € pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) für die kürzeste Wegstrecke gem. Routenplaner (Google Maps) erstattungsfähig. Die Summe der gesamten Wegstrecke ist jeweils auf volle km aufzurunden.

Auch als Mitfahrer sind 0,20 € pro gefahrener km erstattungsfähig.

Bagatellgrenzen sind nicht zulässig; d. h. auch Wegstrecken von unter einem km sind förderbar.

Höhe

Die notwendigen, tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Fahrtkosten können übernommen werden - max. jedoch 588,00 € / Monat (analog FbW § 63 SGB III i. V. m. § 86 SGB III).

Dauer

bis zu zwei Monate

zu beachten bei der Berechnung:

- bei Zahlung der km-Pauschale werden lediglich die tatsächlichen Arbeitstage berücksichtigt (ersichtlich im Arbeitsvertrag oder Schichtplan)
- bei Arbeitsaufnahmen innerhalb eines laufenden Monats sind die Kosten kalendermonatlich wie am folgenden Beispiel zu verteilen: Arbeitsaufnahme 13.03. - Bewilligung bis zum 12.05. somit kalendermonatliche Verteilung auf drei Zahlungen:
13.03. – 31.03. / 01.04. – 30.04. / 01.05. – 12.05.

Sonstiges

Bei Zeitarbeitsfirmen können Pendelfahrten nur bis zum Firmensitz / zur Geschäftsstelle bewilligt werden, nicht bis zum Einsatzort.

Keine Förderung bei Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Aufnahme)

Anlage zum Antrag

Stellungnahme AV

Arbeitsvertrag

Ausdruck Bahnauskunft (bei Nutzung ÖPNV)

Ausdruck Routenplaner (kürzeste Strecke bei Zahlung km-Pauschale)

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle

Es können Fahrtkosten für die einfache Wegstrecke gem. Routenplaner (Google Maps) übernommen werden.

Auch die Fahrt zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist möglich (dann Hin- u. Rückfahrt).

ÖPNV

Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

km-Pauschale

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag von 0,20 € pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) für die kürzeste Wegstrecke gem. Routenplaner (Google Maps) erstattungsfähig. Die Summe der gesamten Wegstrecke ist jeweils auf volle km aufzurunden.

Auch als Mitfahrer sind 0,20 € pro gefahrener km erstattungsfähig.

Bagatellgrenzen sind nicht zulässig; d. h. auch Wegstrecken von unter einem km sind förderbar.

Höhe

Die notwendigen, tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Fahrtkosten können übernommen werden.

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Aufnahme)

Anlage zum Antrag

Stellungnahme AV

Arbeitsvertrag

Kopie Fahrkarte (nur bei nachträglicher Auszahlung)

Ausdruck Bahnauskunft (bei Vorauszahlung)

Ausdruck Routenplaner (kürzeste Strecke bei Zahlung km-Pauschale)

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Umzugskosten / Einrichtungsbeihilfe

Umzugskosten

Voraussetzungen

Bei auswärtiger Arbeits-/Ausbildungsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches ODER unzumutbaren Pendelzeiten innerhalb des Tagespendelbereiches (2,5 Std. Hin- u. Rückfahrt).

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Arbeitsaufnahme stattfindet - die Antragstellung muss jedoch vor Arbeitsaufnahme erfolgt sein.

Kostenerstattung nur für Umzüge in Eigenregie möglich.

Höhe

750,00 € pauschal für Miete Lkw / Pkw (inkl. Helfer)

zzgl. Benzinkosten i. H. v. 0,20 € pro gefahrener km gem. Routenplaner (Google Maps)

Sofern das Mietfahrzeug vor Ort zurückgegeben werden kann, ist lediglich die einfache Strecke zu berücksichtigen.

Sonstiges

Im besonders begründeten Ausnahmefall kann auch eine Spedition beauftragt werden (z. B. schwerer Erkrankung - dann min. zwei Kostenvoranschläge von Speditionen).

Einrichtungsbeihilfe

Voraussetzungen

Bei auswärtiger Arbeits-/Ausbildungsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches ODER unzumutbaren Pendelzeiten innerhalb des Tagespendelbereiches (2,5 Stunden Hin- u. Rückfahrt).

Höhe

500,00 € pauschal

Sonstiges

Die Beantragung der Einrichtungsbeihilfe setzt die Beantragung der Umzugskosten voraus.

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Aufnahme)

Anlage zum Antrag

Stellungnahme AV

Arbeitsvertrag

Mietvertrag neue Wohnung

Ausdruck Routenplaner (kürzeste Strecke)

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Getrennte Haushaltsführung / Familienheimfahrten

getrennte Haushaltsführung

Voraussetzungen

Bei auswärtiger Arbeits-/Ausbildungsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches ODER unzumutbaren Pendelzeiten innerhalb des Tagespendelbereiches (2,5 Stunden Hin- u. Rückfahrt).

Höhe

300,00 € max. / Monat

Dauer

bis zu 6 Monate

Familienheimfahrten

Voraussetzungen

Bei auswärtiger Arbeits-/Ausbildungsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches ODER unzumutbaren Pendelzeiten innerhalb des Tagespendelbereiches (2,5 Stunden Hin- u. Rückfahrt).

ÖPNV

Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

km-Pauschale

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag von 0,20 € pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) für die kürzeste Wegstrecke gem. Routenplaner (Google Maps) erstattungsfähig. Die Summe der gesamten Wegstrecke ist jeweils auf volle km aufzurunden.

Auch als Mitfahrer sind 0,20 € pro gefahrener km erstattungsfähig.

Bagatellgrenzen sind nicht zulässig; d. h. auch Wegstrecken von unter einem km sind förderbar.

Höhe

Die notwendigen, tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Fahrtkosten können übernommen werden.

Dauer

bis zu 6 Monate mtl. eine Familienheimfahrt
unabhängig vom Familienstand und ohne Unterschied welcher Art die Unterkunft am bisherigen Wohnsitz ist (selbst angemietet, Mietvertrag über Partner/in, Wohnung der Eltern)

Sonstiges

Die Beantragung von Familienheimfahrten setzt die Beantragung der getrennten Haushaltsführung voraus.

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Aufnahme)

Anlage zum Antrag

Stellungnahme AV

Arbeitsvertrag

Mietvertrag Heimatort und (Unter-)Mietvertrag neue Wohnung

Ausdruck Routenplaner (kürzeste Strecke)

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Beförderungsmittel

Erwerb Pkw

Voraussetzungen:

- Arbeitsvertrag / Ausbildungsvertrag ODER Einstellungszusage

UND

- Erreichbarkeit der Arbeit / Ausbildung durch ÖPNV oder andere Verkehrsmittel nicht gegeben ODER unzumutbare Pendelzeiten innerhalb des Tagespendelbereiches (2,5 Stunden Hin- u. Rückfahrt)

UND

- unzumutbare Entfernung der Arbeit / Ausbildung über 35 km einfache Strecke lt. Routenplaner

Höhe

bis zu 3.000,00 €

Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Pkw können nicht gefördert werden (z. B. Steuern, Versicherung u. Kosten für die Zulassung)

Hinweise

TÜV noch mindestens 12 Monate ab Kauf / Motorleistung bis max. 90 PS bzw. 66 kw

Erwerb weiterer Beförderungsmittel

Voraussetzungen:

- Arbeitsvertrag / Ausbildungsvertrag ODER Einstellungszusage

UND

- Erreichbarkeit der Arbeit / Ausbildung durch ÖPNV nicht gegeben

Höhe

Roller (Kleinkraftrad) bis zu 1.000,00 € (inkl. Zubehör z. B. Helm - keine Versicherung)

Fahrrad bis zu 150,00 € (inkl. Zubehör z. B. Schloss)

E-Bike bis zu 1.000,00 € (inkl. Zubehör z. B. Schloss - keine Versicherung)

E-Scooter bis zu 500,00 € (inkl. Zubehör z. B. Schloss - keine Versicherung)

Es kann lediglich die einfache Wegstrecke (bzw. die Erreichbarkeit durch ÖPNV) bis zum Firmensitz / zur Geschäftsstelle berücksichtigt werden, nicht aber die zum Einsatzort.

Bei Zeitarbeitsfirmen scheidet eine Förderung i. d. R. ebenfalls aus – in Einzelfällen Entscheidung TL.

zu beachten:

Grundsätzlich ist eine Förderung nicht möglich, wenn eines der o. g. Beförderungsmittel für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden soll.

Reparaturkosten

eines Beförderungsmittels sind bis zum jeweils genannten Betrag analog der oben aufgeführten Anschaffungskosten auf Grundlage von min. zwei vorzulegenden Kostenvoranschlägen möglich.

Die zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich nur auf die Wiederherstellung der Fahr- u. Verkehrstauglichkeit (Inspektions- u. Wartungskosten sind nicht berücksichtigungsfähig).

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Aufnahme oder Anbahnung)

Anlage zum Antrag (Sonstige)

Stellungnahme AV

Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage

Ausdruck Routenplaner (kürzeste Strecke)

Kopie Führerschein

Kaufvertrag / Rechnung

Zulassungsbescheinigung des Verkäufers oder Angebote (als Nachweis für TÜV u. PS / kw)

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Führerschein

Voraussetzungen

- Arbeitsvertrag / Ausbildungsvertrag ODER Einstellungszusage

UND

- Erreichbarkeit der Arbeit / Ausbildung durch ÖPNV oder andere Verkehrsmittel nicht gegeben ODER unzumutbare Pendelzeiten innerhalb des Tagespendelbereiches (2,5 Stunden Hin- u. Rückfahrt)

ODER

- bei Arbeitsaufnahme für die Ausübung der Tätigkeit notwendig

zu beachten:

grundsätzlich keine Notwendigkeit bei Ausbildungsaufnahme, da kein Bestandteil gem. Ausbildungsordnung (auch nicht für Ausbildung Berufskraftfahrer*in - dort sind alle notwendigen Führerscheine Bestandteil der Ausbildungskosten u. deshalb vollständig durch das Ausbildungsunternehmen zu tragen)

Höhe

bis zu 2.700,00 € bei Aufnahme einer Beschäftigung (U25 und Ü25)

Kd. hat Eigenleistung i. H. v. 300,00 € nachzuweisen

bis zu 3.000,00 € bei Aufnahme einer Ausbildung (U25 und Ü25) / keine Eigenleistung

Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER)

https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer_auskunft_node.html

Falls Eintragungen im FAER vorliegen, ist ein Schreiben der Führerscheinstelle vorzulegen, das bestätigt, dass der Führerschein trotz Eintragung erworben werden kann.

Der Führerschein ist innerhalb einer Frist von **sechs Monaten** ab Erhalt des Bescheides zu erwerben. Die Frist ist im **Kooperationsplan** festzuhalten. Für eine notwendig werdende **Verlängerung** der Frist sind ein neuer Kooperationsplan und eine entsprechende Begründung in Verbis erforderlich.

Eine einmalige **Erhöhung** der Fördersumme um bis zu **500,00 €** ist möglich. Eine vorherige Rücksprache mit Fahrschule u. Kunde bzgl. der Gründe für die Erhöhung hat zu erfolgen u. ist zu dokumentieren.

Kosten für die **Umschreibung** ausländischer Führerscheine können übernommen werden, sofern die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vorgaben hierfür sind durch den Kd. bei der örtlichen Führerscheinstelle zu erfragen und zu belegen. Sollten Fahrstunden / Prüfungen lt. Führerscheinstelle notwendig sein, ist über diese Kosten ein Angebot einer Fahrschule vorzulegen.

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Aufnahme oder Anbahnung)

Anlage zum Antrag (Sonstige)

Stellungnahme AV

Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage

Nachweis über gezahlten Eigenanteil

FAER (ggf. Schreiben Führerscheinstelle)

Kooperationsplan mit Fristsetzung

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Sonstige Kosten

Arbeitskleidung / Arbeitsausrüstung

Zur Arbeits- /Ausbildungsaufnahme kann notwendige **Arbeitskleidung** (z. B. Schutzkleidung, Arbeitskittel, Kochmütze, Vorbinder usw.) gewährt werden, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) vom AG zu tragen ist (z. B. Sicherheitsschuhe oder Helm).

Grundsätzlich kann jedwede Kleidung als Arbeitskleidung anerkannt werden, sofern sie zur Arbeitsaufnahme notwendig ist.

Ebenfalls förderfähig ist **Arbeitsausrüstung** (z. B. die Scheren beim Friseur oder die Messer beim Koch), da diese üblicherweise vom Arbeitnehmer mitgebracht werden muss.

Höhe je Förderfall: bis 300,00 €

Unterstützung der Persönlichkeit

Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes durch Förderung von Friseurbesuchen, Bekleidung (z. B. für Vorstellungsgespräche), Waschsalon und Reinigungskosten für vorhandene Kleidung, etc.

Höhe je Förderfall: bis 100,00 €

Gesundheitszeugnis/-belehrung

online beim Gesundheitsamt Brhv. möglich

Prüfungsgebühren

z. B. Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe / Fachsprachenprüfung / Kenntnisprüfungen / Ausbildeignungsprüfung, etc.

Kosten i. Z. m. der Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen

Zeugnisbewertungen / Gleichwertigkeitsfeststellungen / Gebühr für Erteilungen von Berufsbezeichnungen / Gebühr für Erteilung der Approbation, etc.

Personenbeförderungsschein

Kosten i. Z. m. dem Erwerb des Personenbeförderungsscheins („Taxischein“) können sein:

ärztliche Untersuchungen / augenärztliche Untersuchungen / Verwaltungsgebühren / Erste-Hilfe-Kurse / Passbilder / Ortskundeprüfungen etc.

Fahrtkosten zu div. Kursen

Fahrtkosten, Unterrichtsmaterial etc. für Maßnahmen / Kurse, an deren Einrichtung das JC nicht beteiligt ist (z. B. VHS), können übernommen werden. Keine Übernahme der Maßnahmekosten.

(gilt nicht für Kosten i. V. m. Integrations-/Alphabetisierungskursen u. berufsbezogenen ESF/BAMF-Kursen – siehe dazu auch unter „nicht gefördert werden“)

Kinderbetreuungskosten

Kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf bis zu fünf Wochen.

Förderungen über den o. g. Zeitraum hinaus liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Höhe

notwendige Kosten bis max. 300,00 € pro Kalendermonat

Übersetzungskosten

Die Übersetzung von Dokumenten erfolgt per Übersetzungsauftrag über den Internen Service, der auch die Zahlung der entstehenden Kosten veranlasst. Dem Kd. ist dennoch ein entsprechender VB-Antrag auszuhändigen und nach Bekanntwerden der Rechnungssumme (i. d. R. auf Nachfrage beim IS) zusammen mit der VB-Stellungnahme an 641 zu senden.

NICHT gefördert werden

Brillen

Eine Übernahme von Kosten für Sehhilfen aus dem VB ist nicht möglich.

Impfungen

Die Übernahme von Kosten für Impfungen, auch wenn diese nicht von der Krankenkasse getragen werden, ist nicht möglich.

Führungszeugnis

Bezieher von Bürgergeld erhalten das Führungszeugnis – auch das „erweiterte“ – kostenlos beim Bürgerbüro unter Vorlage ihres aktuellen Bürgergeldbescheides.

Fahrkosten zur Vorstellung beim Jobcenter

Diese Kosten können über den „Antrag zur Übernahme von Reisekosten auf Veranlassung des Jobcenters“ im Rahmen des § 59 SGB II i. V. m. § 309 erstattet werden.

Wegeunfähigkeitsbescheinigungen zur Meldepflicht sind ebenfalls nicht förderfähig und können ggf. i. R. des vorstehend genannten Antrages erstattet werden (max. 5,36 € gem. GOÄ-Ziffer 70).

Kosten i. V. m. Integrations-/Alphabetisierungskursen u. berufsbezogenen ESF/BAMF-Kursen

Kosten oder Eigenanteile, die TN von Integrations- oder sonstigen Sprachkursen zu leisten haben, sind nicht förderfähig. Vorrangige Kostenträgerschaft liegt „dem Grunde nach“ beim BAMF.

Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)

Die Förderung der Kosten einer MPU ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(Ausnahme im besonderen Einzelfall unter strenger Beachtung der fachlichen Weisungen sowie Rücksprache mit Teamleitung und Team 641)

Hinweis

Das „**Gutscheinverfahren**“ ist bei (fast) allen sonstigen Kosten möglich, insbesondere bei dem Kauf von Arbeitskleidung / Arbeitsausrüstung sowie normaler Bekleidung, aber auch z. B. für ärztliche Untersuchungen und Prüfungsgebühren.

Im Gutschein ist die zu erwerbende Ware / die zu erfolgende Dienstleistung genau zu benennen.
Der Gutschein ersetzt nicht den VB-Antrag.

Unterlagen an 641

VB-Antrag (Aufnahme oder Anbahnung) / Anlage zum Antrag (Sonstige)

Stellungnahme AV

Arbeitsvertrag / Einstellungszusage

Rechnungen / Quittungen / sonstige Nachweise / Angebote / Kostenvoranschläge etc.

Verbis-Vermerk bzgl. Antragstellung

Verbis-Vermerk bzgl. Notwendigkeit / Entscheidung / Weitergabe an 641

Inkrafttreten

Die vorstehenden Hinweise zum Förderverfahren beschreiben den derzeitigen Stand bzgl. des Einsatzes der einzelnen VB-Förderinstrumente. Abweichungen hiervon sind bei entsprechender Begründung im Einzelfall möglich.

Diese ELR ersetzen nicht die individuelle Ermessungsausübung im Einzelfall – sie schaffen und beschreiben lediglich den Förderrahmen.

Die Fachlichen Weisungen zum VB sind zu beachten.

Fachliche Hinweise

Diese Änderungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.03.26 in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Förderanträge.

gez. Nina von Ritttern
Geschäftsführerin Jobcenter Bremerhaven
27.02.2026